

kenntnisse des Einzelrichters, insofern der Gegenstand der Beschwerden einen schätzbaren Werth von 25 Thlr. nicht erreicht.

Ueber diese Berufung entscheidet das Kreisgericht in letzter Instanz.

§. 10.

Die Allenversendung findet bei dem Kreisgericht nicht Statt.

§. 11.

Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit, namentlich in Ansehung des Grund- und Hypothekewesens sowie der Obervormundschaftsverwaltung bildet das Kreisgericht die letzte Instanz für alle Berufungen gegen die Verfügungen der Justizämter seines Bezirks.

Das Kreisgericht übt in diesen Beziehungen ganz die Befugnisse des zeitlichen Appellationsgerichts aus.

Insbondere gehen auf das Kreisgerichte die §. 208 des Gesetzes über die Grund- und Hypothekbücher vom 20. November 1858 und §. 103 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung dem Appellationsgerichte zugetheilten Rechte und Verpflichtungen über.

§. 12.

Die Kreisgerichte selbst sind solche Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit vorzunehmen befugt, für welche nicht besondere Bedingungen der Zuständigkeit bestimmt sind.

III. Appellationsgericht.

§. 13.

An das Appellationsgericht gehen:

- 1) die Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist, oder einen Werth von mindestens 25 Thlr. erreicht.

Ueber diese Berufungen entscheidet das Appellationsgericht in letzter Instanz;

- 2) die Berufungen wider die erstinstanzlichen Verfügungen und Erkenntnisse der Kreisgerichte, wenn der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder mindestens einen Werth von 25 Thlr. erreicht.

Insofern das Appellationsgericht die Entscheidung des Kreisgerichtes bestätigt, findet kein weiteres ordentliches Rechtsmittel Statt.

§. 14.

Außerdem steht dem Appellationsgerichte die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten zu, welche bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgerichte selbst vorkommen.